Anlage E

E

Artenschutzfachliche Stellungnahme

- Artenschutzfachliche Stellungnahme zum Gebäude und Garten der Fasanenstraße 15a

Stand: Entwurf; Juli 2019

HÖKE
Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Höke | Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Planen und Bauen Ost
Herrn Diekmann
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Stefan Höke

Bielefeld, 25. Juli 2019

Bebauungsplan Rebhuhnweg / Fasanenstraße der Stadt Bielefeld:
Artenschutzfachliche Stellungnahme zum Gebäude und Garten der Fasanenstraße 15a

Sehr geehrter Herr Diekmann,

das Gebäude der Fasanenstraße 15a in Bielefeld weist für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten ein nur sehr geringes Potenzial auf. Es wurden keine Nester oder sonstigen Spuren einer Nutzung (z.B. Kot, Urinverfärbungen etc.) festgestellt. Zudem wurden mit Ausnahme von defekten Holzverkleidungen am traufseitigen Dachüberstand (s.u.) keine Zugänge in das Gebäudeinnere festgestellt. Bei der Vegetation auf dem Grundstück Fasanenstraße 15a liegen keine Hinweise auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten vor.

An der südlichen Traufseite des Gebäudes weist die Holzverkleidung des Dachüberstandes mehrere Defekte auf. Diese eignen sich theoretisch als Brutplatz für in Nischen brütende Vogelarten und als Quartier für Fledermäuse. Da jedoch keine Spuren einer Nutzung (z.B. Kot, Schmutz) an den Einflugöffnungen festgestellt wurden, ist eine tatsächliche Nutzung eher unwahrscheinlich. Selbst bei einem Einflug in die Dachüberstände ist jedoch kein Zugang in weitere Gebäudeteile möglich.

Da der Abbruchzeitpunkt derzeit nicht absehbar ist, empfiehlt sich eine tiefergehende Besatz- und Spurenkontrolle der Dachüberstände durch einen fachkundigen Gutachter unmittelbar vor dem Abbruch. Dies beinhaltet eine händische Demontage der Holzverkleidung. Sofern im Rahmen der tiefergehenden Besatz- und Spurenkontrolle keine Hinweise auf eine Nutzung des Dachüberstandes durch Fledermäuse oder Vögel festgestellt werden, kann das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollten sich Hinweise auf eine Nutzung ergeben, sind

in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Verschiebung des Abbruches bis zum Ausflug der Tiere, ggf. Montage von Ersatzquartieren an den Gebäuden der Umgebung) anzuwenden. Um etwaigen Verzögerungen durch Vogelbruten vorzubeugen, sollte der Abbruch und die Rodung vorzugsweise außerhalb der Brutzeit, dementsprechend im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, stattfinden.

Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt I BDLA

Fotodokumentation



Abb. 1 Spalt an der Holzverkleidung des südlichen Dachüberstands.



Abb. 2 Öffnung an der Holzverkleidung des südlichen Dachüberstands.